Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923. Nr. 11.

(Nr. 12457.) **Gesetz über eine Gerichtsgemeinschaft zwischen Preußen und Württemberg. Vom 12. März 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehend abgedruckte Gerichtsgemeinschaftsvertrag zwischen Preußen und Württemberg vom 14./15. Dezember 1922 wird genehmigt.

§ 2.

Die preußischen Gebietsteile des Landgerichtsbezirkes Hechingen gehören unbeschadet des Artikel 5 des Gerichtsgemeinschaftsvertrags auch nach dessen Inkrafttreten in Justizverwaltungssachen, in der Handhabung der Dienstaufsicht und in Disziplinarsachen zum Bezirke des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.

§ 3.

Wird nach der geplanten Neueinrichtung der Strafgerichte bei dem Amtsgericht in Hechingen ein großes Schöffengericht gebildet, das den württembergischen Amtsgerichtsbezirk Balingen mit umfaßt, so wird der Vorsitzende des großen Schöffengerichts auf die Dauer eines Geschäftsjahrs durch den Justizminister bestimmt.

§ 4.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung von richterlichen Geschäften oder von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hechingen und dem großen Schöffengerichte (§ 3) können auch württembergische Justizbeamte beauftragt werden, die die Befähigung zum Richteramte besitzen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt. Der Württembergische Landtag hat den Gerichtsgemeinschaftsvertrag vom 14./15. Dezember 1922 ebenfalls genehmigt.

Berlin, den 12. März 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel). Braun. am Zehnhoff.

Gesetzsammlung 1923. (Nr. 12457.)

Gerichtsgemeinschaftsvertrag zwischen Preußen und Württemberg.

Zwischen Preußen und Württemberg ist vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung der Landtage der nachstehende Vertrag geschlossen worden:

Artikel 1.

(1) Das württembergische Oberlandesgericht Stuttgart wird zum Oberlandesgerichte für den preußischen Landgerichtsbezirk Hechingen und das preußische Landgericht Hechingen zum Landgerichte für den württembergischen Amtsgerichtsbezirk Balingen bestellt. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Sachen, für die das Oberlandesgericht oder das Landgericht nach Reichsrecht und, soweit das Landesrecht nicht Ausnahmen vorsieht, nach dem Landesrechte der unterstellten Gebietsteile zuständig ist.

(2) Soweit diese Zuständigkeit reicht, scheidet das Landgericht Hechingen aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. und das Amtsgericht Balingen aus dem Bezirke des Landgerichts Rottweil aus.

(3) Soll die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Stuttgart oder des Landgerichts Hechingen für die ihnen durch diesen Vertrag unterstellten Gebietsteile nach dessen Inkrafttreten landesrechtlich erweitert werden, so bedarf es dazu der Zustimmung des anderen Justizministeriums.

Artikel 2.

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart in Sachen aus den preußischen Gebietsteilen des Landgerichtsbezirkes Hechingen ergehen im Namen des Landes Preußen, die Entscheidungen des Landgerichts Hechingen in Sachen aus dem Amtsgerichtsbezirke Balingen ergehen im Namen des Landes Württemberg.

Artikel 3.

Die Stelle eines Oberlandesgerichtsrats bei dem Oberlandesgerichte Stuttgart wird von Württemberg auf Vorschlag des preußischen Justizministeriums und die Stellen eines Landgerichtsdirektors, eines Landgerichtsrats, eines Staatsanwaltschaftsrats, eines Justizobersekretärs, eines Kanzleibeamten und eines Justizwachtmeisters beim Landgerichte Hechingen werden von Preußen auf Vorschlag des württembergischen Justizministeriums besetzt werden. Sollten wider Erwarten besondere Bedenken gegen die vorgeschlagenen Personen entstehen, die sich durch Verhandlungen nicht beheben lassen, so werden andere Personen in Vorschlag gebracht werden.

Artikel 4.

Die bei dem Amtsgerichte Balingen zugelassenen Rechtsanwälte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags zugleich bei dem Landgerichte Rottweil zugelassen sind, werden gegen Aufgabe ihrer Zulassung bei diesem Landgerichte zugleich bei dem Landgerichte Hechingen zugelassen.

Artikel 5.

(1) Die aus der Landesjustizverwaltung fließenden Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse stehen hinsichtlich des Oberlandesgerichts Stuttgart dem württembergischen und hinsichtlich des Landgerichts Hechingen dem preußischen Justizministerium zu.

(2) Der unmittelbare Verkehr des preußischen Justizministeriums mit dem Oberlandesgerichte Stuttgart und des württembergischen Justizministeriums mit dem Landgerichte Hechingen wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht ausgeschlossen Vor der Entscheidung des einen Justizministeriums über eine Aufsichtsbeschwerde in einer Sache, die aus dem Gebiete des anderen Landes stammt, ist dem anderen Justizministerium Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über organisatorische Maßnahmen, die für preußische und württembergische Landesteile wirksam werden sollen, werden sich die beteiligten Justizverwaltungen verständigen. Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte Stuttgart steht das Recht der Aufsicht und Leitung in Sachen aus den preußischen Gebietsteilen des Landgerichtsbezirkes Hechingen dem preußischen Justizministerium zu; die Staatsanwaltschaft Hechingen untersteht in den aus dem Amtsgerichtsbezirke Balingen stammenden Sachen in dieser Hinsicht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte Stuttgart und dem württembergischen Justizministerium.

(3) Bei den Geschäften der eigentlichen Justizverwaltung wird Preußen die Mitwirkung des Oberlandesgerichts Stuttgart und Württemberg die Mitwirkung des Landgerichts Hechingen im allgemeinen nicht in Anspruch nehmen. Doch wird der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart über den von Preußen vorgeschlagenen Oberlandesgerichtsrat und werden der Präsident des Landgerichts Hechingen und der Oberstaatsanwalt daselbst über die von Württemberg vorgeschlagenen Beamten des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft Hechingen auf Ersuchen des vorschlagsberechtigten Justizministeriums dienstliche Äußerungen abgeben.

Artikel 6.

Das Oberlandesgericht Stuttgart und das Landgericht Hechingen sowie die Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichten haben auf Ersuchen des anderen Justizministeriums über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben. Das ersuchende Ministerium bestimmt, ob das Gutachten von dem Vorstande der Behörde, von einem Senat oder einer Kammer, die der Präsident bezeichnet, oder von der Gesamtheit der Richter abzugeben ist.

Artikel 7.

Die auf Vorschlag des anderen Landes oder einer Handelsvertretung dieses Landes (§ 112 GVG.) ernannten Beamten erlangen durch die Ernennung die Eigenschaft von Staatsbeamten des ernennenden Landes und treten in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten ein. Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit wird die Dienstzeit bei dem vorschlagenden Lande der Dienstzeit bei dem ernennenden Lande gleich geachtet.

Artikel 8.

(1) Die Besoldungen, Gnaden-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der ohne Mitwirkung des anderen Landes angestellten planmäßigen Beamten des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Landgerichts Hechingen hat das Land zu tragen, dem das Gericht angehört.

(2) Die entsprechenden Bezüge der auf Vorschlag des anderen Landes ernannten Beamten werden von diesem am Jahresschluß erstattet, doch können die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge mit Zustimmung der Empfänger auch von dem Heimatstaate zur eigenen Zahlung übernommen werden. Zur Erstattung von Ruhegehältern ist der Heimatstaat nur verpflichtet, wenn der Übertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes erfolgt oder die Notwendigkeit der Versetzung in den Ruhestand von ihm anerkannt worden ist.

(3) Die Umzugskosten der Beamten sowie die Kosten der Stellvertretung oder der Stellenverwaltung werden im Falle des Abs. 1 von dem Lande getragen, dem das Gericht angehört, und im Falle des Abs. 2 von dem anderen Lande.

Artikel 9.

(1) Soweit sich nicht aus Artikel 8 und 11 etwas anderes ergibt, werden alle persönlichen und sächlichen Ausgaben des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Landgerichts Hechingen mit Ausschluß der Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von Gerichtsgebäuden sowie für Miete und Ausstattung von Geschäftsräumen beim Abschluß der Jahresrechnung zwischen Preußen und Württemberg verteilt. Die Feststellung der zu verteilenden Kosten wird durch Vereinbarung der beiden Regierungen geregelt; es ist insbesondere zulässig, zur Vereinfachung der Abrechnung Pauschbeträge für bestimmte Ausgaben zu vereinbaren.

(2) Die Beteiligung des anderen Landes an den gemeinschaftlichen Kosten erfolgt in dem Verhältnis, in dem seine Bevölkerung nach der letzten Volkszählung zu der übrigen Bevölkerung des Bezirkes gestanden hat. Führt dieser Maßstab zu einer unbilligen Mehrbelastung des einen Vertragsteils, so können die beiden Regierungen eine abweichende Regelung treffen, insbesondere einzelne Kosten einem Vertragsteile vorweg zur Last legen.

Artikel 10.

Zwischen dem Landgericht Hechingen und den Amtsgerichten seines Bezirkes sowie zwischen diesen Gerichten untereinander findet eine Erstattung der in einzelnen Rechtssachen entstehenden baren Auslagen nicht statt. Soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben sie dem Lande zur Last, bei dessen Amtsgericht sie entstanden sind. Die bei dem Oberlandesgerichte Stuttgart oder bei dem Landgerichte Hechingen entstehenden Kosten werden den anteilsmäßig zu tragenden sächlichen Kosten (Artikel 9) zugerechnet. Die Verpflegungskosten für Untersuchungsgefangene sind von dem Gerichte, bei dem sie sich in Haft befinden, die durch eine Ablieferung entstehenden Ausgaben von dem Gerichte zu verauslagen, an das die Ablieferung erfolgt.

Artikel 11.

(1) Auf Haftkosten, die durch eine Strafvollstreckung entstehen, finden die Artikel 9 und 10 keine Anwendung. Auch werden die allgemeinen Kosten des Strafanstaltswesens den anteilsmäßig zu tragenden sächlichen Ausgaben (Artikel 9) nicht zugerechnet.

(2) Freiheitsstrafen werden in den Strafanstalten des Landes vollstreckt, aus dem die Strafsache erwachsen ist.

Artikel 12.

(1) Die Berechnung der Gerichtskosten und Stempelgebühren (Sporteln) in den aus dem anderen Lande erwachsenden Sachen erfolgt, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach dem Rechte dieses Landes.

(2) Die Einziehung der Geldstrafen und der Gerichtskosten einschließlich der Stempelgebühren (Sporteln) sowie der von den Parteien zu erstattenden baren Auslagen erfolgt für Rechnung des Landes, aus dem die Sache erwachsen ist. Diesem Lande gebühren auch die Einnahmen aus einer Einziehung oder Verfallerklärung.

Artikel 13.

Ein Stück der Jahresrechnung über die Ausgaben des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Landgerichts Hechingen wird dem anderen Lande mitgeteilt werden. Eine Einsicht der Rechnungsbelege wird gegenseitig nicht in Anspruch genommen.

Artikel 14.

Das Begnadigungsrecht und die Beschlußfassung über die vorläufige Entlassung bleibt jedem Lande in den aus seinen Gebietsteilen erwachsenen Sachen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 15.

(1) Wird nach dem Inkrafttreten der geplanten Strafgerichtsreform bei dem Amtsgerichte Hechingen ein großes Schöffengericht gebildet, das den Amtsgerichtsbezirk Balingen mit umfaßt, so gelten die in Artikel 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Artikel 2, 5, 11 Abs. 2, 12 und 14 für das Landgericht Hechingen getroffenen Bestimmungen entsprechend für das große Schöffengericht.

(2) Die Beteiligung Württembergs an den Kosten dieses Gerichts wird durch Vereinbarung der beiden Regierungen geregelt.

Artikel 16.

(1) Ist eine bei der Anwendung dieses Vertrags auftauchende Frage in ihm nicht geregelt oder ergeben sich Zweifel über seine Auslegung, so kann die Regelung oder die Entscheidung des Zweifels durch Vereinbarung der beiden Regierungen mit allgemein bindender Kraft erfolgen.

(2) In gleicher Weise können die Vorschriften im Artikel 3 Satz 1 geändert werden, wenn der planmäßige Beamtenstand der beteiligten Behörden eine Veränderung erleidet.

Artikel 17.

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft. Er kann von jedem Teile mit zweijähriger Frist zum 31. März, frühestens aber zum 31. März 1933 gekündigt werden.

(2) Endet der Vertrag, so hat das vorschlagende Land mangels abweichender Vereinbarungen die Gnadenbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für die während der Vertragsdauer ausgeschiedenen auf seinen Vorschlag ernannten Beamten im vollen Umfang und für die später ausscheidenden Beamten in dem Verhältnisse zu erstatten, in dem die der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegte Dienstzeit in seinem Dienste und in dem Dienste des ernennenden Landes zurückgelegt ist. Die Dienstzeit während der Vertragsdauer gilt dabei als Zeit im Dienste des Landes, das den Beamten vorgeschlagen hat.

Berlin, den 14. Dezember 1922.

Namens des Preußischen Staatsministeriums

Der Justizminister

(Siegel.) am Zehnhoff.

Stuttgart, den 15. Dezember 1922.

Für Württemberg

Hieber

Staatspräsident.

Bolz

(Siegel.) Justizminister.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.